Vertrag
Spielgruppe Zunzun

1. Anmeldung

1.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) meldet/melden das Kind gemäss Anmeldeformular für das/die Spielgruppenjahr(e) der Spielgruppe Zunzun an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Dieses Formular bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

1.2 Die Anmeldegebühr beträgt pro Kind **CHF 50 CHF**; sie dient der Deckung der Administrationskosten und wird einmalig erhoben. Die Anmeldegebühr ist bei Vertragsschluss geschuldet und wird nicht zurückerstattet, wenn der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen wird.

1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (Anmeldeformular) in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle angemeldeten Kinder. Die Gruppeneinteilung erhalten Sie per Post oder per E-Mail. Mit Beginn der Spielgruppe, erfolgt auch die Verbindlichkeit zur Zahlung des festgelegten monatlichen Beitrags.

2. Betreuungskonzept

2.1 Die Spielgruppe Zunzun orientiert sich an den Prinzipien der Montessori Pädagogik mit dem Leitsatz «Hilf mir, es selbst zu tun».

2.2 Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzepts frei. Sie ist insbesondere auch befugt, während der Spielgruppe Bildaufnahmen vom Kind für interne Beobachtungen, Dokumentationen und Erinnerung an die Gruppen zu machen.

3. Ort/Zeiten

3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.

3.2 Ferien und Feiertage richten sich nach der Schulferien Thurgau.

Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt, Ferienplan, Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden.

4. Probezeit

4.1 Die ersten vier Wochen nach Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Beide Vertragsparteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

5. Beitrag

5.1 Der Spielgruppenbeitrag wird wie im Anmeldeformular festgehalten und in Rechnung gestellt.

5.2 Der Spielgruppenbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Wenn gewünscht, kann die Rechnung pro Semester erfolgen. Sprechen Sie mich an.

5.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von **CHF 20** erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

5.4 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.

6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

6.1 Es werden grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.

6.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Sorgeberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen.

Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen; sie kann insbesondere anstelle einer Rückerstattung auch die Kompensation von versäumtem Spielgruppenbesuch anbieten.

7. Absenzen

7.1 Fällt die Spielgruppe wegen Krankheit oder andere wichtige Gründe der Leiterin aus, haben die Eltern kein Anrecht auf Ersatz oder Rückerstattung. Die Spielgruppenleitung ist bemüht eine Vertretung zu organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Eltern rechtzeitig informiert.
Wenn die Spielgruppe auf Grund höherer Gewalt (behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Feuer etc.) geschlossen werden muss, werden keine Elternbeiträge zurückerstattet.
Die Kinder besuchen die Spielgruppe regelmässig. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit oder Ferien) ist die Spielgruppenleiterin frühzeitig zu informieren.
Bei Ferienabwesenheit ausserhalb der Schulferien oder Krankheit erfolgt keine Rückerstattung.

8. Übergabe des Kindes

8.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung/ Aushilfe am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Sorgeberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.

8.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/den im Anmeldeformular angegebenen Person(en). Der/die Sorgeberechtigte(n) teilen der Spielgruppenleitung ggf. der Vertretung so früh wie möglich mit, falls die im Anmeldeformular für die Abholung angegebene(n) Person(en) verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.

8.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann in der Monatsrechnung pro Versäumnis ein Aufpreis von **CHF 8,-** je angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt werden.

9. Krankes Kind

9.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

9.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Sorgeberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Sorgeberechtigte(n) oder die gemäss Anmeldeformular zur Abholung berechtigte(n) Person(en) holt/holen das Kind so rasch als möglich aus der Spielgruppe ab.

9.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

10. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

10.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten wie im Anmeldeformular angegeben.

10.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

11. Versicherungen

11.1 Der/die Sorgeberechtigte(n) versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall respektive für Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

11.2 Wir benutzen die Räumlichkeiten des Vereins «Sandchuchi Spielraum». Dieser verfügt im Übrigen über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

12. Haftung

12.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.

13. Vertragsdauer/Kündigung

13.1 Der Vertrag gilt für ein Jahr und endet ohne Kündigung am Ende des Spielgruppenjahres. Die Sorgeberechtigten können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals (entspricht 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen. Möchte ein Kind ein weiteres Spielgruppenjahr besuchen, ist eine neue Anmeldung nötig. Bei mehreren Kindern der gleichen Familie ist für jedes Kind eine Anmeldung auszufüllen.

14. Schweigepflicht

14.1 Die Spielgruppe Zunzun und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

14.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Ort der Spielgruppe zuständig.

Spielgruppe Zunzun